

VI. Hauptstück

Habilitationsverfahren

Habilitationsrichtlinien

§ 38. (1) Der Senat hat generelle Richtlinien zum Ablauf von Habilitationsverfahren zu erlassen. Darin sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wissenschaftliche Anforderungen für die Habilitation unter Bedachtnahme auf fachspezifische Besonderheiten;
2. Öffentlicher Habilitationsvortrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers vor der Habilitationskommission und dem wissenschaftlichen Universitätspersonal des betroffenen Department sowie verwandter Departments vor Erteilung der Lehrbefugnis (Habilitationskolloquium).

(2) Die Bestimmungen nach Abs 1 Z 1 sind auf Grundlage von Vorschlägen der Department-Konferenzen oder von Konventen zu erlassen.

Gutachterinnen, Gutachter

§ 39. (1) Die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt durch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des aufgrund der beantragten Lehrbefugnis zuständigen Department oder der zuständigen Departments oder des zuständigen Konvents.

(2) Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist ein persönliches Naheverhältnis zwischen diesen und der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber zu vermeiden.

Habilitationskommission

§ 40. Die Habilitationskommission besteht aus fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 und zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden.

Erteilung und Erlöschen der Lehrbefugnis

§ 40a (1) Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt durch das Rektorat.

- (2) Die Lehrbefugnis (venia docendi) erlischt durch
 1. schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat.
 2. Aberkennung wegen einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die iS des § 27 Abs 1 StGB, BGBl Nr 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung, bei einer Beamtin oder bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht. Die Aberkennung erfolgt durch Bescheid des Rektorats.

(3) Das Erlöschen der Lehrbefugnis ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.